



Stadt Böblingen

Raum für Taten und Talente

**Tobias Brenner  
und Christoph Florian**

## **200 Jahre Amtsgericht Böblingen (1819-2019)**



Beiträge zur  
Böblinger Geschichte **4**

Beiträge zur Böblinger Geschichte 4

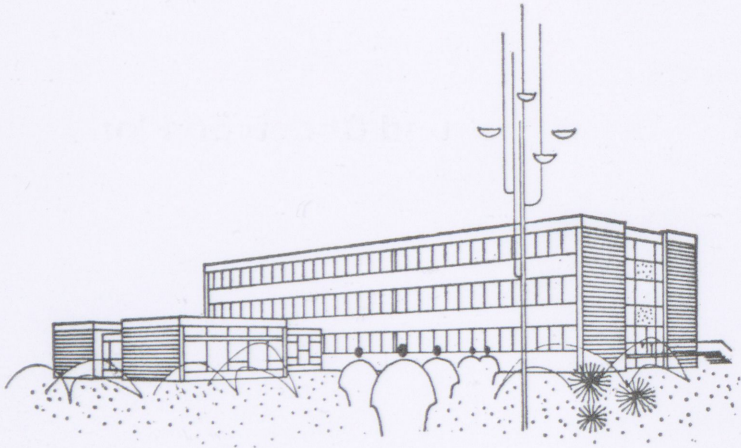
200 Jahre Amtsgericht Böblingen  
(1819-2019)

Tobias Brenner und Christoph Florian



  
Stadt Böblingen  
Raum für Taten und Talente

## Beiträge zur Böblinger Geschichte 4



Das Amtsgerichtsgebäude in der Steinbeissstraße

## Einleitung

Mit dem 23.01.1819 wurde das Amtsgericht Böblingen als eines der ersten in Baden-Württemberg eingerichtet. Die Autoren des Buches haben sich bemüht, die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 2019 darzustellen.

Das Buch ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 1918. Der zweite Teil behandelt die Geschichte des Gerichts von 1919 bis zum Jahr 2019.

## 200 Jahre Amtsgericht Böblingen (1819-2019)

Das Amtsgericht Böblingen hat eine lange und wechselvolle Geschichte. Es hat sich von einem kleinen Gericht zu einem der größten in Baden-Württemberg entwickelt. Die Autoren haben sich bemüht, die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 2019 darzustellen.

## Tobias Brenner und Christoph Florian

Das Buch ist ein gemeinsames Werk von Tobias Brenner und Christoph Florian. Die Autoren haben sich bemüht, die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 2019 darzustellen.

Das Buch ist ein gemeinsames Werk von Tobias Brenner und Christoph Florian. Die Autoren haben sich bemüht, die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 2019 darzustellen.

## Stadt Böblingen

Das Buch ist ein gemeinsames Werk von Tobias Brenner und Christoph Florian. Die Autoren haben sich bemüht, die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 2019 darzustellen.

Das Buch ist ein gemeinsames Werk von Tobias Brenner und Christoph Florian. Die Autoren haben sich bemüht, die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 2019 darzustellen.

Das Buch ist ein gemeinsames Werk von Tobias Brenner und Christoph Florian. Die Autoren haben sich bemüht, die Geschichte des Gerichts bis zum Jahr 2019 darzustellen.

## Die Autoren

Dr. iur. Tobias Brenner, geb. 1961 in Kuppingen, studierte Rechtswissenschaft, Evangelische Theologie und Geschichte in Tübingen. Nach Stationen als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Persönlicher Referent des Staatssekretärs im Arbeits- und Sozialministerium sowie des Wirtschaftsministers im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, war er Richter und Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart und ist seit 2011 Direktor des Amtsgerichts Böblingen.

Dr. phil. Christoph Florian, geb. 1965 in Remseck, studierte Mittelalterliche Geschichte und Politikwissenschaft in Tübingen. Nach mehrjähriger Tätigkeit bei dem Landesarchiv Baden-Württemberg und der Absolvierung eines Fernweiterbildungskurses zum Diplomarchivar an der Fachhochschule Potsdam, ist er seit 2009 Stadtarchivar von Böblingen.

Alle Rechte vorbehalten  
© Stadt Böblingen 2019

ISBN 978-3-928754-66-8

## Einleitung

Mit am 23.01.1819 verkündetem Erlass des Königs Wilhelm I. vom 31.12.1818 wurden die Oberamtsgerichte von den Oberämtern getrennt. Böblingen kann damit auf 200 Jahre Gewaltenteilung und 200 Jahre Amtsgericht zurückblicken.

Dies war für das Amtsgericht Anlass, neben einem Festakt am 29. Mai 2019 in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Böblingen eine entsprechende Dokumentation zu erstellen, die sich im Anhang findet und den zentralen Beitrag „Der lange Weg zur Gerechtigkeit“ illustriert.

Die Abhandlung beleuchtet schlaglichtartig die ungleichzeitige Entwicklung von Rechtsstaat und Demokratie und spiegelt soziale Veränderungen exemplarisch anhand der Rechtsprechung. Die wachsenden und wechselnden Zuständigkeiten des Amtsgerichts zeigen ebenso das Wachstum des staatlichen Sektors und die gesellschaftlichen Veränderungen.

Dabei leuchtet auf, dass es Gerechtigkeit als solche nicht gibt, sondern schlicht darin besteht, unter Gewährung rechtlichen Gehörs Tatsachen nach rationalen Kriterien abzuwägen und zu nachvollziehbaren Ergebnissen zu kommen. Zugleich wird deutlich, welche unverzichtbare Kulturleistung eine selbständige, selbstbewusste und unabhängige Dritte Gewalt bedeutet und welchen wesentlichen Beitrag das Amtsgericht, auch und gerade in Böblingen, als Verkörperung des Rechtsstaats für den sozialen Frieden in unserer Gesellschaft und das Funktionieren seiner Wirtschaft leistet.

Zugleich ist die Geschichte des Amtsgerichts auch ein Kapitel der Böblinger Stadtgeschichte. Wie das Wirken des Amtsgerichts das Funktionieren der Gesellschaft im Allgemeinen ermöglichte und ermöglicht, so bewirkte und bewirkt das Amtsgericht

Böblingen dasselbe für die Stadt und ihre Bewohner im Besonderen. Daher spiegelt sich in der Rechtssprechung des Amtsgerichts 200 Jahre städtische Geschichte mit ihren Höhen und Tiefen wider.

Böblingen, im Herbst 2019

Dr. Tobias Brenner

Dr. Christoph Florian

Direktor des Amtsgerichts

Stadtarchivar

**Christoph Florian**

## **200 Jahre Gewaltenteilung – 200 Jahre Amtsgericht Böblingen**

### **Festvortrag zum 200jährigen Bestehen des Amtsgerichts Böblingen, gehalten am 29. Mai 2019**

Am 31. Dezember 1818 erließ der württembergische König Wilhelm I. (1815-1864) eine Verordnung mit dem Titel „Organisation der unteren Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern“. Sie sollte am 23. Januar 1819 in Kraft treten. Ihr Wortlaut beginnt: „Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg. Schon vor mehreren Jahren sind in der unteren Staatsverwaltung unseres Königsreichs Mängel fühlbar geworden, und insbesondere hat man allgemein anerkannt, daß die Oberamts-Verwaltung den gerechtesten und dringendsten Forderungen größentheils nicht entspreche.“ In der Folge werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Situation genannt und erläutert. Dann heißt es in nüchternen Worten: „Für den ganzen Umfang der Rechtspflege, mit Ausschluß administrativer Funktionen, wird in jedem Oberamts-Bezirk ein Richter aufgestellt.“

Das war die Geburtsstunde der Amtsgerichte in Württemberg im Allgemeinen und des Amtsgerichts hier in Böblingen im Besonderen. Und natürlich war dies auch die Geburtsstunde des Amtsgerichts Herrenberg, das ja ebenfalls einen Vorgänger des heutigen Böblinger Amtsgerichts darstellt. Doch warum rief der König diese Einrichtung ins Leben, was waren die Ursachen.

## Zum altwürttembergischen Rechtssystem

Um dies erklären zu können, muss man in das vorhergehende 18. Jahrhundert und noch weiter zurückgehen. Damals war Württemberg noch ein recht altertümliches Staatswesen. Seine Rechtsstrukturen hatten sich im Mittelalter ausgebildet.

Ebene der Pflege des Straf- und Zivilrechts waren die Oberämter genannten Bezirke. Zu diesen zählte auch Böblingen. Der Vogt, seit 1759 Oberamtmann genannt, war der Vertreter des Landesherren – also des Herzogs – vor Ort im Bezirk. Er war der Vorsitzende des Stadtgerichts der Amtshauptstadt. Gewissermaßen ist er als der Vorgänger des Landrats zu betrachten.

Das Stadtgericht war Kriminalgericht beziehungsweise Strafgericht des Amtsbezirks und zugleich ziviles Appellationsgericht für die Amtsorte. Zugleich war das Gericht die Verwaltungsbehörde der Amtstadt. Daneben bestand ein für nichtpeinliche oder zivilrechtliche Sachen zuständiges sogenanntes Ruggericht unter dem Vorsitz des Vogts beziehungsweise später des Oberamtmanns. Peinliche Strafsachen bedeutete hier Leib und Leben betreffende Strafsachen.

Die strafrechtlichen Kompetenzen des Stadtgerichts waren sehr weitgehend. In seine Zuständigkeit fiel selbst die Verhängung der Todesstrafe.

So altertümlich die Gerichtsstrukturen waren, so archaisch war das Strafsystem. Es basierte auf dem Reichsstrafgesetzbuch von 1532 der „Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches“, lateinisch „Constitutio Criminalis Carolina“ – also frei übersetzt die Strafrechtsverordnung Karls – kurz die Carolina. Die Carolina war ein früher Schritt weg von der bisherigen willkürlichen hin zu einer berechenbareren Rechtsprechung.

Doch waren die Bestimmungen in der Carolina mitunter sehr hart. Zur Wahrheitsfindung war gegebenenfalls die Folter vorgesehen. Der Vollzug der Todesstrafen wies ein grausiges Spektrum auf: Vierteilen, Rädern, Lebendig vergraben – oft verbunden mit der Pfählung – Verbrennen, Aufhängen, Enthaupten. Zuständig für die Vollstreckung der Todesurteile war der Vogt beziehungsweise Oberamtmann.

Die ganze barbarische Grausamkeit der damaligen Justiz bei Vergehen, die in unseren Augen geringfügig sind, wird am Beispiel der Bestrafung Caspar Gertners aus Böblingen am 13. Januar 1539 deutlich. Gertner hatte in Döffingen, Dagersheim und Magstadt Geld und Wollhemden gestohlen. Er kam in das Gefängnis in Böblingen. Das Urteil des Stadtgerichts lautete, dass ihn der Scharfrichter dort mit zum Oberen Rathaus am Markt führen sollte. Von dort aus musste er bei entblößtem Rücken bis zum oberen Tor am Plattenbühl gehen, wobei er mit Ruten geschlagen wurde. Danach sollten ihm die Ohren abgeschnitten werden. Dazu kam noch die Landesverweisung.

Als problematisch erwies es sich auch, dass die Stadtgerichte mit Laienrichtern besetzt und daher bei der Anwendung der Regeln der Carolina überfordert waren. Deswegen kam die Gewohnheit auf, die Akten des Falls an die juristische Fakultät der Universität Tübingen zu versenden. Die Fakultät fertigte dann auf jener Basis ein Gutachten an. Dieses war wiederum Grundlage für den Urteilsspruch. Das führte jedoch zur Verzögerung des ganzen Verfahrens.

Bei kleineren Vergehen wurden jedoch durchaus Geldbußen, großer oder kleiner Frevel genannt, verhängt.

Die moralische Besserung war nicht das Ziel der Urteile. So hatten Freiheitsstrafen und der damit verbundene Besserungszweck bis in das 17./18. Jahrhundert wenig Bedeutung. Es ging vielmehr

um Vergeltung sowie Unschädlichmachung des Täters und Abschreckung.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts im Zeitalter der Aufklärung kam es jedoch auch in Württemberg zu einer Veränderung der Rechtspraxis. Unter dem Einfluss des Naturrechts wurde das Strafrecht säkularisiert und humanisiert. Hier ist im Speziellen beispielsweise der Name des Juristen und Philosophen Christian Thomasius, 1655 bis 1728, zu nennen. Nicht mehr die Vergeltung, sondern die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung standen im Fokus. Die Verhütung von Straftaten wurde das zentrale Ziel. Man erkannte, dass zu harte Strafen die Gefahr der Verrohung der Sitten beschworen. Auch sollten Verbrechen und Strafen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

So wurde die Hexerei nicht mehr als Verbrechen betrachtet; die Scheiterhaufen erloschen. Verstümmelungsstrafen wurden nicht mehr verhängt. Man schaffte 1809 die Folter ab. Die als grausam angesehenen Körperstrafen wurden durch Strafen wie Einsperren im Spital bei magerer Kost oder Zwangsarbeit beim Wegebau ersetzt. Die immer häufiger verhängten Freiheitsstrafen waren in den neu errichteten Zuchthäusern abzuleisten. Eines davon wurde beispielsweise 1710 in Stuttgart erbaut.

Rückfälle waren dabei nicht ausgeschlossen, so drohte noch 1745 ein herzogliches Ausschreiben Untertanen, die an der neu angelegten Straße zwischen Ludwigsburg und Stuttgart Bäume beschädigten, das Handabhauen an. Es blieben auch die Prügelstrafen. Oft überlebten Verurteilte die langjährigen Zuchthausstrafen nicht. Ebenso fanden weiterhin Hinrichtungen statt. Doch wurden diese nur noch durch Erhängen, Enthaupten und Rädern vollzogen. Bei letzterer Hinrichtungsart wurde der Verurteilte mittlerweile vor dem Rädern getötet („Rädern, von oben herab“). Zudem nahm die Zahl der Todesurteile allgemein ab. Dies klingt ja für uns nicht sehr human, war jedoch verglichen mit der

düsteren Vergangenheit eine erhebliche Verbesserung.

Jedoch wurde in Württemberg das Strafprozessrecht nicht grundlegend reformiert und den neuen Gegebenheiten angepasst; es blieb lediglich bei Einzelmaßnahmen. Dies verursachte eine Unsicherheit bei der Anwendung von Strafen, was besonders in der juristischen und administrativen Fachwelt bemängelt wurde.

Die alten Rechtsstrukturen bestanden weiterhin fort. Sie passten jedoch nicht mehr zur neuen Rechtsanschauung und mittlerweile ausgeübten Rechtspraxis. Um 1800 genügte die altwürttembergische Justiz nicht mehr den neuartigen Ansprüchen an eine moderne und rationale Rechtsprechung. Verschärft wurde die Lage noch durch das gewaltige Anwachsen des württembergischen Territoriums und dessen Bevölkerung durch die Landgewinne in der Napoleonischen Zeit. Schon bisher war die Rechtslandschaft vielgestaltig gewesen. Durch die Integration von Territorien mit anderer Rechtstradition zersplitterte sie jetzt vollständig. Gleichzeitig jedoch wurde das 1806 zum Königreich erhobene Württemberg souverän und konnte nun ohne Einwirkung der nicht mehr vorhandenen übergeordneten Ebene von Kaiser und Reich sein Rechtswesen frei gestalten.

Rasch begann der energische König Friedrich (1754-1816) – genannt der Dicke – mit Reformen, um das neue Staatswesen rechtlich-administrativ zu vereinheitlichen. Widersprüche und Widerstände wurden dabei nicht geduldet.

Einschneidende Maßnahmen zielten auf die Bezirksebene und die auf jener Ebene betriebene Rechtspflege. Dabei wurde eine von Friedrich beharrlich betriebene Tendenz zur Zentralisierung erkennbar.

Zunächst entzog der König – der hier als lupenreiner Absolutist agierte – den Stadtgerichten im Jahr 1806 die Kriminalgerichtsbarkeit und übertrug sie auf den neugeschaffenen 1. Senat des Oberjustizkollegiums. Diese seit 1811 Kriminaltribunal genannte

Kammer hatte ihren Sitz in Esslingen. Das neue Gericht war für mittlere und schwere Kriminalität erstinstanzlich zuständig.

In einem weiteren Schritt wurde 1811 den Gemeinden die verbliebene Gerichtsbarkeit mit einigen Ausnahmen, wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entzogen. Anstelle des bisherigen Stadtgerichts trat das durch Oberamtmann, dem Gerichts- oder Stadtschreiber sowie den Mitgliedern des Magistrats der Oberamtsstadt – den Gemeinderäten also – gebildete Oberamtsgericht. Es übernahm die Fälle mit einem Streitwert von bis zu 50 Gulden. Zum Vergleich: 50 Gulden waren damals etwas mehr als drei Monatseinkommen eines Arbeiters.

Alles was über diese Streitwertgrenze ging, kam jetzt vor die gleichzeitig eingerichteten Provinzial-Justizkollegien in Ludwigsburg, Ulm und Rottenburg. Die kommunale Selbstständigkeit wurde dabei stark zurückgedrängt. Das neue Gericht führe zwar die Bezeichnung Oberamtsgericht, doch ist es organisatorisch nur mittelbar als Vorgänger des heutigen Amtsgerichts zu betrachten. Doch funktionierte dieses System nur unzureichend. Die neu eingesetzten Gerichte konnten die Masse der Prozesse nicht bewältigen. Es kam zu einem Urteilsstau. Es wurde eine Reform der Reform notwendig.

Der neue König Wilhelm (1781-1864) leitete dann einen Politikwechsel ein und er gestaltete sein Vorgehen flexibler. Hatte sein Vater nach französischem Muster auf strikte Zentralisierung gesetzt, so werden unter seinem Sohn dezentrale Tendenzen erkennbar. Und wir kehren wieder zurück zu unserer eingangs zitierten Verordnung.

## Zum Inhalt der Verordnung

Die Reform wurde mitten in dem Verfassungskonflikt beziehungsweise der Verfassungsdiskussion zwischen dem König und den Ständen erlassen. Sie zielte auf die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ab, indem beispielsweise die kommunale Gerichtsbarkeit jetzt für die geringfügigen Rechtsstreitigkeiten beziehungsweise Bagatellen (wieder) zuständig wurde.

Zugleich wurden die Oberamtsgerichte als feste Einrichtung geschaffen: Mit einem hauptamtlichen Richter. Dazu wurde das mündliche Verfahren zu Protokoll eingeführt. Auf Antrag der Stände wurde 1821 der Grundsatz der Öffentlichkeit gestärkt, indem Zeugenverhöre während des gesamten Verfahrens in Gegenwart der Parteien stattfinden mussten und die Parteien das Recht auf vollständige Abschrift der Entscheidungsgründe bekamen.

Das Gericht war nun von der Person des Oberamtmanns getrennt. Damit war der Gedanke – und das hier ist entscheidend – der Gewaltenteilung auf Bezirksebene durchgeführt worden. Zugleich wird hier der Trend zur Professionalisierung des Gerichtswesens erkennbar. Es wurden nur noch Juristen zum Richteramt vorgelassen. Die Oberamtsrichter wurden auf Vorschlag der Kreisgerichtshöfe und Stellungnahme des Justizministers vom König ernannt.

Das Ausmaß der Kompetenzen der neuen Gerichte werden anhand des Strafrahmens für die Gerichtsurteile erkennbar. Der Oberamtsrichter konnte allein eine Geldstrafe bis zu 10 Reichstalern – das waren etwa 15 Gulden – oder eine achttägige Freiheitsstrafe verhängen. Das Oberamtsgericht als Kollegium jedoch konnte bei fünf Mitgliedern, also dem Oberamtsrichter, dem Oberamtsgerichtsaktuar, das war der Verwaltungsexperte des Gerichts, sowie drei Beisitzern oder Schöffen, Geldstrafen bis zu 30 Reichstalern und Haftstrafen bis zu vier Wochen verhängen. 1824

wurde die Obergrenze der von dem Oberamtsgericht zu verhängenden Haftstrafen auf drei Monate heraufgesetzt.

Den Oberamtsgerichten waren jetzt die Kreisgerichtshöfe als Instanz übergeordnet. Der für Böblingen zuständige Gerichtshof hatte zunächst seinen Sitz in Esslingen, später 1869 wurde er nach Stuttgart verlegt.

### Zum Amtsgericht in Böblingen

Richten wir unser Augenmerk auf das Amtsgericht Böblingen im Besonderen. Schon für 1819 liegen schriftliche Nachweise für seine Tätigkeit vor. Wir wissen nicht, wo es saß. Vielleicht im Gebäude der Oberamtsverwaltung; heute Marktplatz 31. Auf jeden Fall erhielt es erst 1838 auf dem Schlossberg ein eigenes Gebäude, welches noch heute steht. Erst für das Jahr 1859 sind auch Verhandlungen im Ratssaal des damaligen Böblinger Rathauses belegbar. Das Amtsgericht Herrenberg bekam übrigens schon 1830/31 ein in „gefälligem Styl neuerbaute[s] Oberamtsgerichtsgebäude.“

Über den eigentlichen Dienstbetrieb wurde noch wenig geforscht. Offenbar herrschte jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem Schlossberg gewissermaßen eine familiäre Atmosphäre. Denn Amtsgerichtsrat Walter Prassler musste ein Zimmer seiner Dienstwohnung für den Dienstbetrieb abgeben. Künftig spielte sich der Dienstverkehr daher mitten im Wohnbereich ab. Im Verhandlungssaal standen Holzbänke und ein Kanonenofen spendete Wärme. Die „gute alte Zeit“ endete dann mit dem Umzug in den Neubau in der Steinbeisstraße.

Denn im Laufe der vielen Jahre war der Amtsgerichtsbezirk und mit ihm die Anzahl dessen Einwohner enorm angewachsen. Zähl-

te er am Anfang um 1819 rund 20.000 Bewohner, so waren es 1946 rund 78.000! Denn mittlerweile war das Amtsgericht Herrenberg dazugekommen. Es hatte im Zweiten Weltkrieg seinen Betrieb eingestellt. Doch führte das Amtsgericht Böblingen bis 1974 einen wöchentlichen Gerichtstag in Herrenberg durch.

Demensprechend stieg im Verlauf der Zeit die Anzahl der Richter und weiteren Mitarbeiter des Amtsgerichts an. 1819 war es ein Richter gewesen, 1946 übrigens wieder auch nur einer, jetzt sind 21 Richter tätig. Im Jahr 1928 waren neben den Amtsrichtern Wilhelm Nägele und Walter Zais noch drei Obersekretäre, ein Gerichtsvollzieher und ein Oberwachtmeister tätig. Heute sind es bei einer stark angewachsenen Bevölkerungszahl und einem enormen angewachsenen Zuständigkeitsbereich rund 270 Personen.

Auch nach 1946 stieg die Zahl der Gerichtseingesessenen stark an. Das schöne Gebäude auf dem Schlossberg wurde zu klein. Durch den engagierten Einsatz von Amtsgerichtsdirektor Dr. Willi Hoch sowie des Böblinger Oberbürgermeisters Wolfgang Brumme bekam es 1964 in der Steinbeisstraße ein neues Domizil, in dem es heute noch sitzt.

Seit 1822 hatte das Oberamtsgericht ein eigenes Gefängnis. Neben vielen anderen Häftlingen im Lauf der Zeit, saßen dort im Juli 1937 der Steinbildhauer Willy Lang aus Böblingen, der Buchdrucker Willy Schönleber ebenfalls aus Böblingen, sowie der Maurer Karl Schmid aus Dettenhausen als sogenannte Schutzhäftlinge ein und warteten auf ihren Abtransport nach Stuttgart und dem Verhör durch die Geheime Staatspolizei – die Gestapo – im Hotel Silber.

## Zur Tätigkeit des Oberamtsgerichts

Um die Tätigkeit des Amtsgerichts bewerten zu können, ist ein abermaliger Blick auf seine Kompetenzen notwendig. 1824 wurde ein Teil davon im neuen Strafgesetzbuch definiert: „Wörtliche und thätliche Injurien“ – also Beleidigungen durch Worte und Handlungen, „welche die Straf-Befugniß der Orts-Obrigkeit und die des Oberamts übersteigen; Körper-Verletzungen ohne gefährliche oder bleibende Beschädigung; Diebstähle, wenn der Werth des Entwendeten die Summe eines großen Diebstahls“ – das waren etwa 27 Gulden – „nicht erreicht, auch das Vergehen nicht durch Einbruch, Einsteigen, Führung von Waffen, oder auf andere Weise ausgezeichnet ist; Wild-Diebstähle unter derselben Beschränkung; Betrug, Unterschlagung, Erpressung, Beschädigung des Eigenthums, wenn der Werth des Gegenstands die Summe von dreißig Gulden nicht übersteigt, auch sonst keine erschwerende Umstände damit verknüpft sind; Fälschung von Privat-Urkunden, [...] Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener [...]; Ehebruch; Concubinat; gewerbsmäßige Unzucht; [...] u.a.“

Gerichtsurteile haben schon immer den Zeitungsleser interessiert. Deshalb wurde auch im Böblinger Boten – der Zeitung des Oberamts Böblingen – über die Urteile des Böblinger Oberamtsgerichts berichtet. Die erwähnten Urteile ermöglichen uns einen kleinen Einblick in die damalige Gerichtspraxis.

Bei der Lektüre finden sich auffällig viele Beleidigungsklagen. Der Grund liegt in der starken sozialen Kontrolle und der großen Abhängigkeit des Einzelnen von der sozialen Gruppe; beispielsweise von der Familie. Es war eine noch stark vorindustriell-ländlich geprägte Gesellschaft, in der auf tatsächliche oder vermeintliche Ehrverletzungen äußerst empfindlich reagiert wurde.

So verurteilte das Böblingen Amtsgericht beispielsweise 1871 die Ehefrau des J. G. Schuh von Böblingen wegen abermaliger Beleidigung des Drehers Körper zu sechs Gulden Strafe. Die Prozessbeteiligten wurden damals in den Zeitungen übrigens mit vollem Namen genannt.

Auch die häufigen in der Zeitung auf Geheiß des Oberamtsgerichts veröffentlichten Ehrenerklärungen unterstreichen die große Rolle von Beleidigungsprozessen. So versicherten 1871 eine Katharine Ohngemach und ein Friedrich Ohngemach von Sindelfingen, dass sie einen Jakob Friedrich Sigmund, weder einer Obstentwendung noch eines anderen Vergehens „bezüchtigen“. Diebstahl wurde mitunter sehr hart bestraft. So verurteilte das Böblinger Oberamtsgericht im Jahr 1869 den Schneider Johann Adam Krieg von Honau wegen Entwendung eines Stocks zu vier Tagen Bezirksgefängnis.

Die Aburteilung von Gewaltdelikten, gehörte damals wie auch heute, zu einer zentralen Aufgabe des Gerichts. Es finden sich immer wieder Beispiele: So berichtet der Böblinger Bote über eine Gerichtsverhandlung am 3. August 1869: „Josef Albisetti aus Tessin, Eisenbahnarbeiter zu Dätzingen, war beschuldigt dem Eisenbahnarbeiter Emanuel Tolovi aus Ransone in einem Streit ein Glas ins Gesicht [gestoßen zu haben] und ihn hiedurch so beschädigt zu haben, daß er 5 Tage seine gewohnte Arbeit nicht verrichten konnte. Er wurde wegen im Affekt unter vorsätzlicher Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr verübten Körperverletzung zu 7 Tagen Gefängnis verurtheilt.“

Ebenso sind Urteile wegen verbaler und körperlicher Gewalt gegen Ehefrauen in der Zeitung zu finden. Auch solche Vergehen wurden verfolgt und juristisch geahndet. Doch muss man die für die Frauen ungünstige Rechtslage mit einbeziehen und so von einer erheblichen Dunkelziffer ausgehen.

Sehr unglücklich in ihrer eingeeirateten Familie muss in dieser

Hinsicht beispielsweise Friederike Summ gewesen sein. Denn das Gericht verurteilte im Jahr 1871 den Schwiegervater, den Sindelfinger Gemeinderat Christian Summ, wegen wiederholter wörtlicher und tätlicher Beleidigung an Friederike zur vergleichsweise hohen Strafe von 25 Gulden. Wegen des gleichen Delikts wurde die Schwägerin Katharine Zeile zu 22 Gulden und wegen tätlicher Beleidigung der Ehemann zu 15 Gulden verurteilt.

Von erheblicher Gewaltanwendung ist bei folgendem Fall auszugehen: „Böblingen. In der öffentlichen Gerichtsverhandlung vom 14. August stand der Oekonom“ – also der Landwirt – „und Fuhrmann Julius Laubengaier von Böblingen, der gegen seine Ehefrau verübten Drohung und Körperverletzung angeklagt, vor Gericht. Er wurde zu 24 Tagen Bezirksgefängnis und wegen Ungehorsams zu 10. fl. [Gulden] Geldbuße verurteilt.“

Auch Gewaltandrohung und Gewaltanwendung gegen Amtspersonen waren nicht unbekannt. Im vorliegenden Fall kam die Bedrohung pikanterweise von einem ehemaligen Kirchendiener – also Mesner – und Polizisten. Dazu die Zeitung: „Der Meßner und vormalige Polizeidiener Franz Michael Eisenhard von Deufringen, ein dem Holzfrevel ergebener Mann, der bei einer von dem Waldschützen Wagner in seiner Wohnung vorgenommenen Haussuchung diesem mit Kopf zerspalten drohte, wenn er den Stall nicht verlasse und dabei das Beil erhob, wegen Widersetzung verurteilt: Strafe 7 Wochen Kreisgefängnis.“

Manche Gerichtsverhandlungen fanden jedoch gewissermaßen wegen Unpässlichkeit des Angeklagten nicht statt. Über einen solchen Fall berichtete die Ausgabe vom 14. August 1869: „Der ledige Zimmermann Tobias Hermann aus Pliezhausen, des Betrugs an Zimmermeister Held zu Magstadt beschuldigt, wurde wegen Betrugs zu 6 Tagen Bezirksgefängnis, und da er in ange-trunkenem Zustande vor Gericht erschien, wodurch Vertagung nothwendig geworden war, zu 48 Stunden Arrest [verurteilt].“

Manchmal entgleiste eine Gerichtsverhandlung aber auch vollständig. So wie eine am 7. Dezember 1869 verhandelte: „Weiter gelangten eine Reihe von Civilfällen zur Verhandlung. In einem derselben mußte, da die klagende Partie sich unfähig zeigte, ihre Klage irgend geordnet und klar vorzutragen, vom Gericht die Verhandlung vertagt und dieser Partei die Auflage gemacht, sich durch einen Rechts-Anwalt bei der künftigen Tagfahrt [Verhandlung] vertreten zu lassen.“

So einige Szenen aus dem königlichen württembergischen Amtsgericht in Böblingen.

### Persönlichkeiten

Die Richter sind die Hauptakteure des Gerichts und prägen mit ihren Urteilen dessen Außenwirkung. In den Reihen der Böblinger Oberamtsrichter finden sich zwei bemerkenswerte Persönlichkeiten. Sie sind nicht unbedingt repräsentativ für das Wirken der Böblinger Amtsrichter. Doch dafür sind es zwei sehr profilierte Gestalten. Bei der ersten Persönlichkeit handelt es sich um den ersten nachweisbaren Inhaber des Amtes Immanuel Gotthold David Conz. Er wurde am 30. Dezember 1758 als Pfarrerssohn in Frommern bei Balingen geboren und ist am 18. November 1830 in Böblingen verstorben. Conz war ein ausgewiesener Verwaltungsfachmann, er hatte zuvor die Ämter Beilstein und dann Tuttlingen als Oberamtmann verwaltet. Dann wurde er Stadtschreiber der Stadt Böblingen. Das hört sich wie ein Abstieg an. War es aber nicht. Tatsächlich war dies ein einflussreiches Amt. Conz war offiziell dem Oberamtmann gleichgestellt. In Conz ist der starke Mann im Oberamt zu sehen. Wegen einer Affäre, in die er wohl unschuldig verwickelt worden war, hinterließ er in den Akten des

## Die weitere Entwicklung

Soweit der Blick in das 19. Jahrhundert und das Wirken des Oberamtsgerichts in Böblingen selbst. Das Amtsgericht wurde allgemein zum Erfolgsmodell. Seit seiner Gründung übertrug man ihm immer neue Zuständigkeiten. Darin spiegeln sich immer wieder gesellschaftliche Veränderungen. Im Rahmen der württembergischen Justizreform 1868 wurden ihm Kompetenzen in der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen und es mit der Führung der Handelsregister betraut. Damals machte die industrielle Entwicklung in Württemberg große Fortschritte.

Mit dem württembergischen Überleitungsgesetz von 1879, welches die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze einführt, bekam das württembergische Oberamtsgericht dann übrigens seine heutige Bezeichnung „Amtsgericht“.

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1.1.1900 wurden Amtsgerichte mit der Führung der Vereinsregister beauftragt. Hier spiegelt sich der Aufstieg des Vereinswesens in Deutschland als zentrale gesellschaftliche Organisationsform wieder. Das 1914 als Sondergericht eingeführte Mieteinigungsamt verweist auf die ständig größer werdende soziale Initiative des Staates. Das gleiche gilt für die Schaffung des Jugendgerichts 1923.

Spezifisch nationalsozialistische „Errungenschaften“ waren das 1933 eingerichtete „Anerbengericht“ bei bäuerlichen Erbangelegenheiten sowie das im gleichen Jahr eingerichtete für die Entscheidung über Zwangsterilisationen zuständige „Erbgesundheitsgericht“. Auch das Amtsgericht war Teil des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Nach dem Krieg korrigierten die Alliierten die Entwicklung und schafften diese beiden Einrichtungen ab. Auch danach gab es immer wieder Veränderungen. So bekam 1977 das Amtsgericht die Funktion eines Familiengerichts

und ist seitdem mit dem tiefgreifenden sozialen Wandel konfrontiert, der durch veränderte Formen des Zusammenlebens verursacht wird. Dazu gehört in jüngster Zeit auch die Integration des Notariats in die Amtsgerichte, welche ihre Ursachen im digitalen Umbruch hat.

Das Amtsgericht erwies sich in seiner 200jährigen Geschichte mit einer kaum gebrochenen Kontinuität als Erfolgsmodell. Das Wachstum seines Zuständigkeitsbereichs spiegelt das Wachstum des staatlichen Sektors aber auch gesellschaftliche Veränderungen wieder. Es wurde dadurch zu der rechtsstaatlichen Institution, mit welcher der Bürger am meisten Kontakt hat. Um damit steht das Amtsgericht in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit gewissermaßen für den Rechtsstaat. Das unterstreicht seine herausragende Bedeutung und die mit seinem Wirken verbundene große Verantwortung.

Tobias Brenner und Christoph Florian

## Dokumentation des Amtsgerichts Böblingen in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Böblingen

### 200 Jahre Gewaltenteilung in Böblingen – 200 Jahre Amtsgericht Böblingen

gestern und heute



Böblingen vor dem Zweiten Weltkrieg

Quelle: StAB

### Tafel 1: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsgerichte in Württemberg

Im frühen 19. Jahrhundert hatte Württemberg sein Gebiet in Folge der Napoleonischen Kriege nahezu verdoppeln können und war zu einem Königreich (1806) erhoben worden. Gebiete mit anderer rechtlicher und sozialer Prägung kamen hinzu. Das erforderte einen tiefgreifenden Umbau von Verwaltung und Justiz. Beeinflusst von den modernen gesellschaftlichen Vorstellungen wandelte sich durch zahlreiche staatliche Reformmaßnahmen das altertümliche politische Gebilde Württembergs sowie die neu hinzugewonnenen Territorien in einen modernen, einheitlichen und bürokratisch bestimmten (Rechts-)Staat.

Auch die Rechtspflege musste erneuert werden. Dies betraf besonders die Stadtgerichte. Sie waren unter dem Vorsitz des Oberamtmanns (bis 1759 Vogt genannt), dem Stellvertreter des Landesherrn vor Ort, für die Zivilrechtspflege in der Amtsstadt und die Strafrechtspflege im ganzen Oberamt (Bezirk) zuständig. Zugleich waren sie oberstes Verwaltungsorgan.

Um das Zivil- und Strafrechtswesen zu vereinheitlichen und zu professionalisieren erließ König Friedrich von Württemberg (1754-1816) am 26. August 1811 eine Verordnung. Danach wurde den Gemeinden die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit entzogen. Anstelle des bisherigen Stadtgerichts trat das durch Oberamtmann, Gemeinderäte und Stadtschreiber gebildete Oberamtsgericht.

Die neue Struktur funktionierte jedoch nicht. Das nebenamtlich betriebene Oberamtsgericht war überfordert und konnte „die Masse an Vorgängen nicht bewältigen“. Daher erließ der neue König Wilhelm I. (1781-1864) eine am 23. Januar 1819 in Kraft tretende Verordnung. Danach wurde in ganz Württemberg und damit auch in Böblingen ein für das Oberamt zuständiger haupt-

beruflicher Richter (Oberamtsrichter) eingesetzt. Er bildete zusammen mit dem Gerichtsaktuar (Verwaltungsfachmann) sowie den Beisitzern (Schöffen) das Oberamtsgericht. Es war als Zivil- und Strafgericht für alle nicht den Gemeinden zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten zuständig. Das Gericht konnte über Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen (seit 1824: drei Monaten) und Geldstrafen bis zu 30 Talern (Silbermünzen) entscheiden. Übergeordnete Instanz waren die Kreisgerichtshöfe. Das war auch die Geburtsstunde des Böblinger (Ober-)Amtsgerichts.

Mit der Verordnung König Wilhelms entstand auf Oberamtsebene ein Gerichtstypus, der von den modernen Ideen der Gewaltenteilung (Montesquieu) sowie eines transparenten und nachvollziehbaren Gerichtsverfahrens und -urteils geprägt war.

Im Rahmen der württembergischen Justizreform im Jahr 1868 bekamen die Oberamtsgerichte Kompetenzen in der Handelsgeschäftsbarkeit zugewiesen und sie wurden mit der Führung der Handelsregister betraut. 1879 bekamen die Gerichte die neue Bezeichnung „Amtsgericht“. Sie wurden damals auch Vollstreckungsgerichte für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung von Grundstücken.

Später kamen noch weitere Veränderungen und Kompetenzerweiterungen dazu. So wurden mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (1.1.1900) die Amtsgerichte mit der Führung der Vereinsregister beauftragt. Darüber hinaus fungierten sie auch als Sondergerichte, so als Mieteinigungsamt (1914) bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, als Pachtamt (1940) bei Streitigkeiten über Pachtverträge sowie als Jugendgericht (1923). Spezifisch nationalsozialistische Zuständigkeiten waren das „Anerbengericht“ (1933) bei bäuerlichen Erbangelegenheiten sowie dem für die Entscheidung über Zwangsterilisationen zuständigen „Erbgesundheitsgericht“ (1933); beide Einrichtungen wurden von

der alliierten Militärregierung nach dem Krieg wieder abgeschafft. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg gab es immer wieder Veränderungen. So bekam 1977 das Amtsgericht auch die Funktion eines Familiengerichts und 2018 mit der Auflösung des württembergischen Bezirksnotariats auch die Funktion des Betreuung- und Nachlassgerichts. Beim Amtsgericht Böblingen entstand darüber hinaus das größte Zentrale Grundbuchamt in Baden-Württemberg.

**Tafel 2: Das alte Amtsgerichtsgebäude auf dem Schlossberg**



Jetzt u. a. Sitz des Vereins "Die Kulturmacher vom Alten Amtsgericht e.V.", der dort zahlreiche kulturelle Aktivitäten veranstaltet (Lithographie 19. Jahrhundert)

Quelle: StAB

**Tafel 3: Die Geschichte des Amtsgerichts Böblingen**

Auf der Grundlage des königlichen Erlasses wurden zügig die Oberamtsgerichte eingeführt. In Böblingen ist erstmals für den Juni 1819 ein Oberamtsrichter nachweisbar. Es handelte sich um den einer pietistischen Pfarrersfamilie entstammenden Immanuel Gotthold David Conz (1758-1830). Er hatte schon eine beachtliche Verwaltungslaufbahn als Oberamtmann in Beilstein und Tuttlingen durchlaufen, bis er 1807 Stadt- und Amtsschreiber (Verwaltungschef) in Stadt und Oberamt Böblingen wurde. Die Inhaber solcher Ämter waren damals oft mächtiger und angesehener als die Oberamtswänner und tatsächlich war Conz einem Oberamtswann gleichgestellt. Auch als Oberamtsrichter hatte Conz protokollarisch einen höheren Rang als der Oberamtmann inne.

Der Amtsgerichtsbezirk war deckungsgleich mit dem Oberamt. Die Zahl der Richter schwankte bei stetigem Wachstum der Einwohnerzahl im Gerichtsbezirk. So war Conz zusammen mit dem Aktuar für ungefähr 22.000 Einwohner (Gerichtseingesessene) zuständig. Im Jahr 1900 waren drei Richter bei gewachsenem Verantwortungsbereich des Gerichts für rund 27.000 Einwohner zuständig. Im Jahr 1928 hielten neben den Amtsrichtern Wilhelm Nägele und Walter Zais noch drei Obersekretäre, ein Gerichtsvollzieher und ein Oberwachtmeister den Dienstbetrieb aufrecht.

1946 war ein Richter für rund 78.000 Gerichtseingesessene zuständig! Darunter waren die Gerichtseingesessenen des Bezirks des ehemaligen Amtsgerichts Herrenberg, das im Krieg stillgelegt und danach abgeschafft worden war, wobei das Amtsgericht Böblingen noch bis 1974 in Herrenberg einen wöchentlichen Gerichtstag abhielt. Seitdem stieg sowohl die Anzahl der Richter als auch der Gerichtseingesessenen unaufhörlich weiter. Schon 1946 gab es wieder zwei Richter am Amtsgericht. 1978 waren 14 Richter für rund 200.000 Gerichtseingesessene zuständig. Und heute sind 21

Richter für 290.000 Gerichtseingesessene zuständig.

Wenig ist über die Frühzeit des Amtsgerichts Böblingen selbst bekannt. Zunächst hat es vielleicht im Verwaltungsgebäude des Oberamts (heute: Marktplatz 31) getagt. Doch da der Platz nicht ausreichte, zog das Amtsgericht in ein neues Gebäude auf dem Schlossberg um. Dank des mutigen Eingreifens des damaligen Amtsvorstands (Amtsgerichtsdirektors) Hugo Gehringer überstand das Amtsgericht nahezu unbeschädigt den Luftangriff von 1943. Nach dem Krieg wurden die Räumlichkeiten zu klein. Die vom Amtsvorstand genutzte Dienstwohnung musste deswegen verkleinert werden, so dass sich der Dienstbetrieb mit Publikumsverkehr mitten im Wohnbereich abspielte. Da der Schlossberg als unpassend für einen Gerichtsneubau erachtet wurde, entschloss man sich zu einem Neubau in der Steinbeisstraße (in Partnerschaft mit dem Vermessungsamt). Im Juni 1964 konnte dann der Neubau bezogen werden.

Zum Amtsgericht gehörte auch bis 1962 das Amtsgerichtsgefängnis. Es war 1822 auf den Grundmauern des Küchengebäudes des ehemaligen Schlosses errichtet worden. Über Befürchtungen, dass das Gefängnis zu nahe an der im ehemaligen Schloss untergebrachten Schule stand und der „Anblick der Gefangenen auf die Schuljugend nachteilig einwirken könnte“, hatte man sich damals hinweggesetzt. Betreut wurden die Gefangenen vom Gefängniswachtmeister, dessen Ehefrau die Gefangenen auch mit Essen verpflegte. Das geschah nicht ohne, dass es der Amtsvorstand mindestens einmal die Woche kontrollierte.

#### Tafel 4: Die Rechtsprechung des Böblinger Amtsgerichts im Jahr 1871

##### Böblingen.

Durch Erkenntniß des Oberamtsgerichts in den Sitzungen vom 17. 24. und 28. ds. Mts. wurden verurtheilt:

1) Die Ehefrau des J. G. Schuh von Böblingen wegen den ersten Rückfall begründender an Dreher Körper zu Böblingen verübter Ehrenkränkung zu 6 fl. Geldbuße.

2) Tuchmacher Gemeinderath Leonhard Wanner von Holzgerlingen wegen Anmaßung eines öffentlichen Amtes zu 15 fl. Geldbuße.

3) Tagelöhner Franz Xaver Ernberger von Ebnat D.-A. Neresheim wegen wiederholten, an Fuhrmann Fr. Erhardt zu Böblingen verübten Diebstahls zu 3 Wochen Bezirksgefängniß.

4) Maurer Georg Hoß von Dagersheim wegen, gegen Polizeidiener Sipper von Dagersheim verübter Unbotmäßigkeit und durch Drohung mit Gewalt mittels Führung einer Waffe verübter Widersezung, und wegen erschwelter Ehrerkränkung zu 2 Monaten Kreisgefängniß.

Die des ehrenkränkenden Bezüchts von Polizeidiener Andreas Hahn von Altdorf angeklagte Chri[st]iane Grob von Altdorf wurde freigesprochen.

Aus dem Böblinger Boten vom 30. November 1871:

„Böblingen.

Durch Erkenntniß des Oberamtsgerichts in den Sitzungen vom 17. 14. und 29. d[e]s M[ona]ts wurden verurtheilt:

1) Die Ehefrau des J. G. Schuh von Böblingen wegen

- den ersten Rückfall begründender an Dreher Körper zu Böblingen verübter Ehrenkränkung zu 6 [Gulden] Geldbuße.
- 2) Tuchmacher Gemeinderath Leonhard Wanner von Holzgerlingen wegen Anmaßung eines öffentlichen Amtes zu 15 [Gulden] Geldbuße.
- 3) Tagelöhner Franz Xaver Ernsberger von Ebnat O.A. Neresheim wegen wiederholten, an Fuhrmann Fr. Ehrhardt zu Böblingen verübten Diebstahls zu 3 Wochen Bezirksgefängniß.
- 4) Maurer Georg Hoß von Dagersheim wegen, gegen Polizeidiener Eipper von Dagersheim verübter Unbotmäßigkeit und durch Drohung mit Gewalt mittels Führung einer Waffe verübter Widersetzung, und wegen erschwerter Ehrenkränkung zu 2 Monaten Kreisgefängniß.
- Die des ehrenkränkenden Bezüchts von Polizeidiener Andreas Hahn von Altdorf angeklagte Christiane Grob von Altdorf wurde freigesprochen.“

#### Böblingen.

In der öffentlichen Gerichtssitzung vom 12. Dez. wurden verurtheilt:

- 1) Bierbrauereibesitzer August Dilg von Böblingen wegen wörtlicher an Omnibusführer Christian Kirschner von Böblingen verübter Ehrenkränkung zu 8 fl. Geldstrafe,
- 2) Gemeinderath Christian Summ von Sindelfingen wegen wörtlicher und thätlicher den ersten Rückfall begründender an seiner Schwiegertochter Friederike Summ verübter Ehrenkränkung zu 25 fl. Geldstrafe,
- 3) Katharine Zeile geb. Summ wegen wörtlicher und thätlicher Ehrenkränkung, verübt an derselben Friederike Summ, zu 22 fl. Geldstrafe,
- 4) Jakob Summ, Bäcker von da, wegen thätlicher gegen seine Ehefrau F. Summ verübter Ehrenkränkung zu 15 fl. Geldstrafe.

Aus dem Böblinger Boten vom 14. Dezember 1871:

„Böblingen.

In der öffentlichen Gerichtssitzung vom 12. Dez[ember] wurden verurtheilt:

- 1) Bierbrauereibesitzer August Dilg von Böblingen wegen wörtlicher an Omnibusführer Christian Kirschner von Böblingen verübter Ehrenkränkung zu 8 [Gulden] Geldstrafe.
- 2) Gemeinderath Christian Summ von Sindelfingen wegen wörtlicher und thätlicher den ersten Rückfall begründender an seiner Schwiegertochter Friederike Summ verübter Ehrenkränkung zu 25 [Gulden] Geldstrafe.
- 3) Katharine Zeile geb. Summ wegen wörtlicher und thätlicher Ehrenkränkung, verübt an derselben Friederike Summ, zu 22 [Gulden] Geldstrafe.
- 4) Jakob Summ, Bäcker von da, wegen thätlicher gegen seine Ehefrau F. Summ verübter Ehrenkränkung zu 15 [Gulden] Geldstrafe.“

Tafel 5: Das Amtsgericht und die Vereine

**Handwerkerverein Magstadt E. V.**

---

Magstadt, den 27. August 1927,  
bei Stuttgart

Württbg. Amtsgericht  
Böblingen.

Betr. Namensänderung  
zur Eintragung des  
Gewerbevereins Magstadt.

Württ. Amtsg. Böblingen  
Eing. 29. AUG. 1927  
mit ... Anlage

Württ. Amtsgericht  
Böblingen

Böblingen, den 13. Nov. 1924.

Auf den am 1. Okt. 1924 hier eingekommen Antrag auf Eintragung der Aenderung des Vorstands der Arbeiter-Musikkapelle „Preste“ e.V. in Sindelfingen wird angefragt, ob die Versammlung vom 27. Januar d.J. eine ordentliche oder außerordentliche war, wann und wie die Einladung dazu erfolgt ist und ob dabei die Wahl auf der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. s. §§ 67, 32 BGB. § 9 Satz 2, 10 Satz 1 der Satzung.

Anterleiber Dr.

Herrn Eberhard Haller,  
Sindelfingen.

K. K. AG. Böblingen,  
3 APR. 1905

Schoenaich . 1. 4. 0 5

Koenigliches Amtsgericht,  
Böblingen.

Der unterzeichnete Turnrat, des am 5. März dieses Jahres hier gegründeten "Turnerbund" bittet mittelst oeffentlich beglaubigter Unterschrift ein koenigl. Amtsgericht Böblingen um Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Hochachtungsvollst & ergebenst

Vorsitzender *[Signature]*  
Turnwart *[Signature]*  
Schriftwart *[Signature]*  
Kassenwart *[Signature]*  
Turnratsmitglieder *[Signatures]*

Quelle: StAL F 257 Bü 951, 956, 961

## Tafel 6: Die Rechtsprechung der Amtsgerichte als Spiegel sozialer Veränderungen

Seit dem 18. Jahrhundert gab es eine Entwicklung hin zur Milde- rung des strengen, in der Zeit des 16. Jahrhunderts wurzelnden, württembergischen Strafsystems. Zugleich wird für das darauf- folgende Jahrhundert eine Tendenz erkennbar, insbesondere die Rechtsprechung zu systematisieren und berechenbarer und trans- parenter zu gestalten. Diese Entwicklungen führten zur Entste- hung des modernen bürgerlichen Rechtsstaats. Im Zuge dieser Reformentwicklungen wurden die Amtsgerichte gegründet. Ver- glichen mit den anderen Gerichten betraf und betrifft das rechtliche Wirken des Amtsgerichts die Bevölkerung am häufigsten. Seine Zuständigkeit umfasste von Anfang an mit dem Zivil- und Strafrecht weite Bereiche des Rechts, später wurde sie auf Berei- che des Handelsrechts, des Vereinsrechts, Miet- und Familien- rechts ausgedehnt. So werden durch seine Tätigkeit weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens beeinflusst und ist es heute prägend für das Bild des Gerichts im Allgemeinen und damit des Rechtsstaats. Zugleich spiegelt sich in seiner zweihundertjährigen Geschichte die Entwicklung einer vorindustriellen zu einer mo- dernen Gesellschaft wider.

Sehr auffällig sind die zahlreichen Injurienklagen (Beleidigungs- klagen) aus dem 19. Jahrhundert. Der Grund lag in der starken so- zialen Kontrolle und der großen Abhängigkeit des Einzelnen von der sozialen Gruppe (z.B. Familie) in einer doch noch sehr länd- lich geprägten Gesellschaft, in der auf tatsächliche und vermeint- liche Ehrverletzungen sehr empfindlich reagiert wurde. Insbesondere Frauen waren durch Beleidigungen in ihrer sozialen Existenz bedroht und mussten darauf reagieren, indem sie vor dem (Ober-)Amtsgericht klagten. Denn Beleidigungen galten nicht als Bagatelle.

Die zeitweise häufig vorkommenden Gantverfahren (Konkurs- verfahren) spiegeln die wiederkehrenden wirtschaftlichen Krisen des 19. Jahrhunderts wieder. Diese führten immer wieder zu großen Wellen der Auswanderung aus Württemberg, vor allem nach Nordamerika.

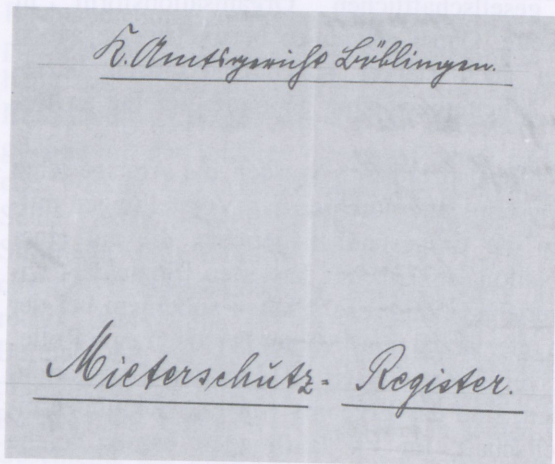
Die Führung der Vereinsregister wiederum ist ein Indikator für das im 19. Jahrhundert aufstrebende Vereinswesen, das sich zu einer prägenden gesellschaftlichen Organisationsform in Deutschland entwickelte. Dabei gewannen beispielsweise neben bürgerlich geprägten auch stärker sozialdemokratisch bezie- hungsweise von der Arbeiterbewegung geprägte Vereine an Be- deutung.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden die Amtsgerichte Teil des Herrschaftssystems und durch dessen Vorstellungen mit- geprägt. Dies zeigen die Erbgesundheitsgerichte, die auf einer zentralen Idee des Nationalsozialismus basierten (Sozialdar- winismus). Die Amtsgerichtsgefängnisse spielten außerdem bei der Verfolgung politisch oder sozial missliebiger Personen eine Rolle.

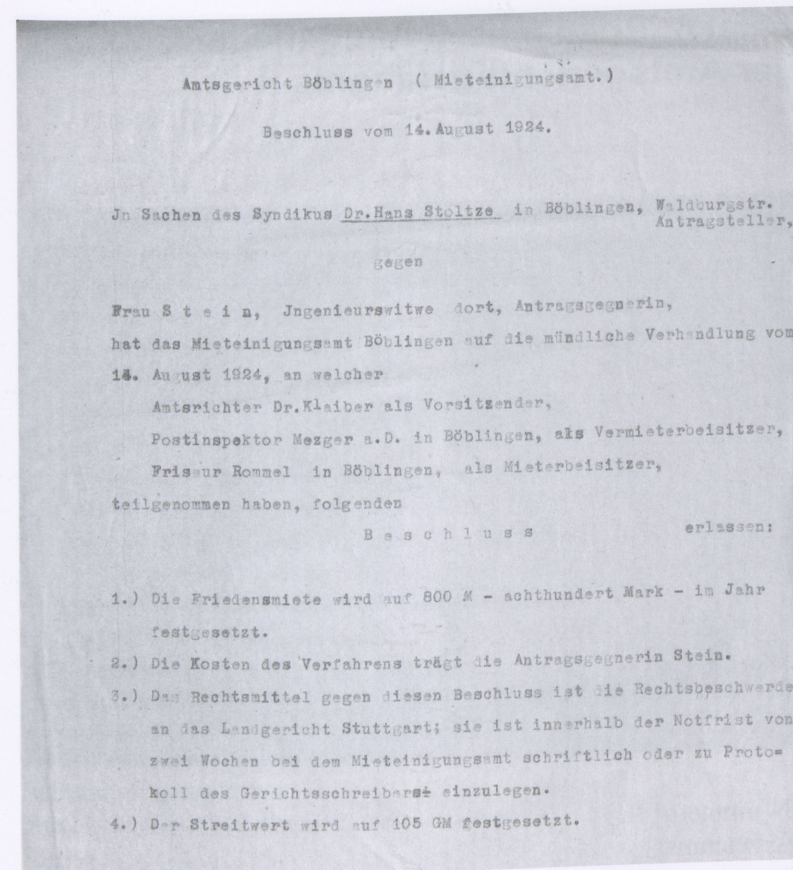
Die Ehescheidungsverfahren, die seit 1977 an den Amtsgerich- ten verhandelt werden, sind das Ergebnis von Entwicklungen ei- ner modernen Gesellschaft. Im 19. Jahrhundert kamen solche Verfahren äußerst selten vor.

Die Zentralisierung und Digitalisierung zeigt sich in der Kon- zentration des Mahnwesens sowie des Handels- und Vereinsre- gisters beim Amtsgericht Stuttgart und dem nun elektronisch geführten Grundbuch beim Zentralen Grundbuchamt des Amts- gericht Böblingen.

Tafel 7: Mieterschutz in alten Zeiten – „Mietpreisbremse“ im Jahr 1924



„K[önigliches] Amtsgericht Böblingen  
Mieterschutz-Register“



Quelle: StAL F 257 Bü 572

# Tafel 8: Politische Gefangene im Böblinger Amtsgerichtsgefängnis



„N[ummero] II.  
Verzeichnis  
der  
Oberamtlichen  
Strafgefangenen“

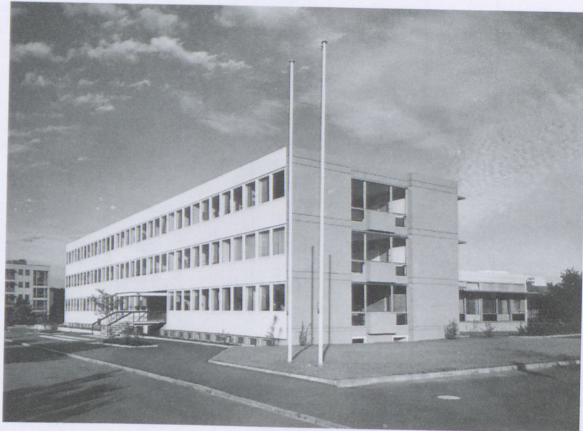
Substanz fortlaufende Nummer.	Familien- und Vorname des Gefangenen.	Stand (Gewerbe).	Wohnort.	Alter (Jahre).	Religion.	Verurteilt wegen	Tag des Urteils oder Strafbefehls.	Tag der Aufnahme in das Gefängnis.	Strafe und Dauer derselben.		
									Gefängnis.	Einfache Haft (und Arrest im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs).	Qualifizierte Haft nach § 301 Nr. 3 des E.O. Nr. 10 Abs. 1 Bst. I-4 des Pol. Str. G.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.a.	7.b.	7.c.	8.	9.	10.
8	Lang Willy	Meistell. fürstl.	Böblingen	51. 1914				20. 1937	Von der geheimen Staatspolizei in Schutzhaft genommen am 21. 7.37 nach Stuttgart überführt desgleichen desgleichen		
9	Schönbauer Willy	Leinf. Kreuzer	Böblingen	13. 1908				20. 1937	desgleichen		
10	Schmid Paul	Meistell. Wetthausen	Böblingen	26. 1912				20. 1937	desgleichen		

Einträge in der rechten Spalte:

„Von der geheimen Staatspolizei [Gestapo] in Schutzhaft genommen am 21. 7.37 nach Stuttgart überführt  
desgleichen  
desgleichen“

Quelle: StAL F 257 Bü 784

Tafel 9: Das 1964 erbaute Amtsgerichtsgebäude



Quelle: Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Sammlung Liebewein; StAB

Tafel 10: Das Amtsgericht Böblingen heute I

Das Amtsgericht Böblingen ist zuständig für:

- Zivil-, Familien- und Strafsachen in erster Instanz
- Güterrechtsregistersachen
- Zwangsvollstreckungssachen, bei denen der Schuldner seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk, das heißt den Städten und Gemeinden des Landkreises Böblingen, mit Ausnahme von Leonberg, Weil der Stadt, Renningen, Rutesheim und Weissach, hat
- Betreuungssachen
- Nachlasssachen
- Landwirtschaftssachen im ganzen Landgerichtsbezirk Stuttgart
- Grundbuchsachen für die Amtsgerichtsbezirke Böblingen, Stuttgart, Esslingen, Nürtingen, Kirchheim/Teck und den Landgerichtsbezirk Tübingen.

Beim Amtsgericht Böblingen sind circa 270 Personen beschäftigt, davon rund 20 Richter, 10 Rechtspfleger und Notare, 120 Servicekräfte, 10 Gerichtsvollzieher und 4 Wachtmeister. Die meisten, ungefähr 150, arbeiten im Grundbuchamt auf der Hulb, in der Steinbeisstraße rund 100 und in der Nachlass- und Betreuungsabteilung auf dem Flugfeld 20.

Die Rechtsprechungsaufgaben werden in erster Linie vom Einzelrichter erledigt.

- Im Bereich des Strafrechts verhandelt daneben das Schöffengericht und Jugendschöffengericht mit einem Richter am Amtsgericht als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern (=Schöffen). Das Landwirtschaftsgericht ist mit einem Richter am Amtsgericht als Vorsitzendem und zwei Landwirten als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt.

- Das Amtsgericht darf in Strafsachen nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder fünf Jahre Jugendstrafe und nicht auf die Unterbringung in der Psychiatrie oder Sicherungsverwahrung erkennen. Der Richter am Amtsgericht entscheidet als Strafrichter allein, wenn keine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre zu erwarten ist, oder als Jugendrichter bis zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, ansonsten entscheidet das Schöffengericht.
- Im Zivilrecht werden vorwiegend Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatleuten oder Firmen mit Ausnahme des Arbeitsrechts entschieden. Zivilrechtsstreitigkeiten sind häufig auf Zahlung gerichtet, wobei das Amtsgericht bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro zuständig ist, können aber auch andere Ziele haben – etwa Herausgabe bestimmter Gegenstände, Widerruf ehrverletzender Äußerungen, Unterlassung oder Vornahme bestimmter Handlungen.
- In Familiensachen besteht grundsätzlich Anwaltszwang.
- Das Gericht darf keinen Rechtsrat erteilen.

## Tafel 11: Das Amtsgericht Böblingen heute II

Das Präsidium, ein Selbstverwaltungsorgan der Richter, bestimmt die zuständigen Richter innerhalb des Gerichts jährlich im Voraus. Damit wird dem Grundsatz des gesetzlichen Richters Rechnung getragen, der verlangt, dass die Kriterien, nach denen die Fälle auf die einzelnen Richter verteilt werden, im Voraus und nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt werden.

Einige Dienstleistungsaufgaben und hoheitliche Aufgaben werden von den Rechtspflegern und Notaren erledigt:

- Erteilung von Beratungshilfescheinen an Personen mit geringen Einkommen
- die Möglichkeit, bei der Rechtsantragsstelle Anträge ohne anwaltliche Unterstützung zu stellen
- Aufgaben der Zwangsvollstreckung, z.B. Pfändung von Lohnforderungen
- In Vormundschafts- und Betreuungssachen etwa die Anordnung einer Betreuung und die Aufsicht über Betreuer und Entscheidungen über Anträge auf Festsetzung von Unterhaltszahlungen
- Aufgaben in Nachlasssachen
- die Führung des elektronischen Grundbuches.

Weitere hoheitliche Aufgaben wie z.B. die Pfändung von Gegenständen, die Räumung von Immobilien und die Abnahme der Vermögensauskunft erledigen die Gerichtsvollzieher.

Richter, Rechtspfleger und Notare werden im organisatorischen Bereich unterstützt durch Beamte des mittleren Dienstes und Justizangestellte, die auch Ansprechpartner für das Publikum sind.

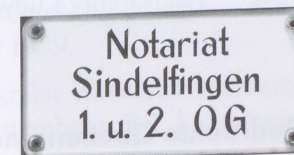
Für die Sicherheit, die Postverteilung und die Vorführung von Inhaftierten sorgen in erster Linie die Wachtmeister.

Um diese Aufgaben zeitgemäß zu gewährleisten, ist die Sanierung des Gebäudes in der Steinbeisstraße sowie ein Anbau und die Umstellung auf elektronische Aktenführung beschlossen.

## Tafel 12: Das Notariat



Grundbuchamt Böblingen



Schilder des alten, zum 31.12.2017 aufgelösten staatlichen Notariats

Quelle: Amtsgericht Böblingen

## Anhang: Amtsvorstände nach 1945

1945 - 1950 Dr. Walter Meyer  
1951 - 1966 Dr. Willi Hoch  
1966 - 1982 Heinz Bühlmeier  
1982 - 1987 Dr. Werner Ulmer  
1988 - 1991 Dr. Georg Hub  
1992 - 2002 Rolf Theurer  
2003 - 2011 Dr. Hermann Schulz  
2011 - dato Dr. Tobias Brenner

## Quellen und Literatur (Auswahl)

### Ungedruckte Quellen

StAB = Stadtarchiv Böblingen

StAL = Staatsarchiv Ludwigsburg

### Gedruckte Quellen und Literatur

Becker, Monika: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg (Kriminologische Berichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 96). Freiburg i. Br. 2001.

Beschreibung des Oberamts Böblingen, hg. vom königlichen to-

pographischen Bureau. Stuttgart 1850.

Beschreibung des Oberamts Herrenberg, hg. vom dem königlichen statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1855.

Böblingen 1945-1985, hg. vom Presseamt d. Stadt Böblingen. Böblingen 1986.

Brünle, Elke: Bibliotheken von Arbeiterbildungsvereinen im Königreich Württemberg 1848-1918. Wiesbaden 2010.

Dehlinger, Alfred: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Bd. 1. Stuttgart 1951.

Der Böblinger Bote, Amts-, Intelligenz- und Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Böblingen, Jahrgänge 1868, 1969, 1871.

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden von Württemberg-Baden am 29. Oktober 1946, vorläufiges Auszählergebnis der Volks- und Berufszählung vom 29.10.1946, Württembergisches Statistisches Landesamt / Badisches Statistisches Landesamt. Stuttgart/Karlsruhe [1946].

Gerner, Joachim: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815-1819). [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 114]. Stuttgart 1989.

Grube, Walter: Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, hg. vom Landkreistag Baden-Württemberg, Bd. 1. Stuttgart 1975.

Helber, Ingrid: Kunst- und Kulturdenkmale, in: Böblingen – vom Mammutzahn zum Mikrochip, hg. v. Günter Scholz u. Sönke Lorenz (Gemeinde im Wandel 14) Böblingen 2003, S. 210-223.

Mann, Bernhard: Württemberg 1800 bis 1866, in: Handbuch für

baden-württembergische Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, hg. v. Hansmartin Schwarzmaier. Stuttgart 1992, S. 235-331.

NN: Darstellung der jetzt bestehenden Organisation der Justizverwaltung in Württemberg 1820 [o.O. o.D.].

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Jahrgänge 1811, 1819, 1824, 1868.

Reyscher, A. L. R: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 17. Tübingen 1839.

Sauer, Paul: Im Namen des Königs – Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreiche Württemberg 1806 bis 1871. Stuttgart 1984.

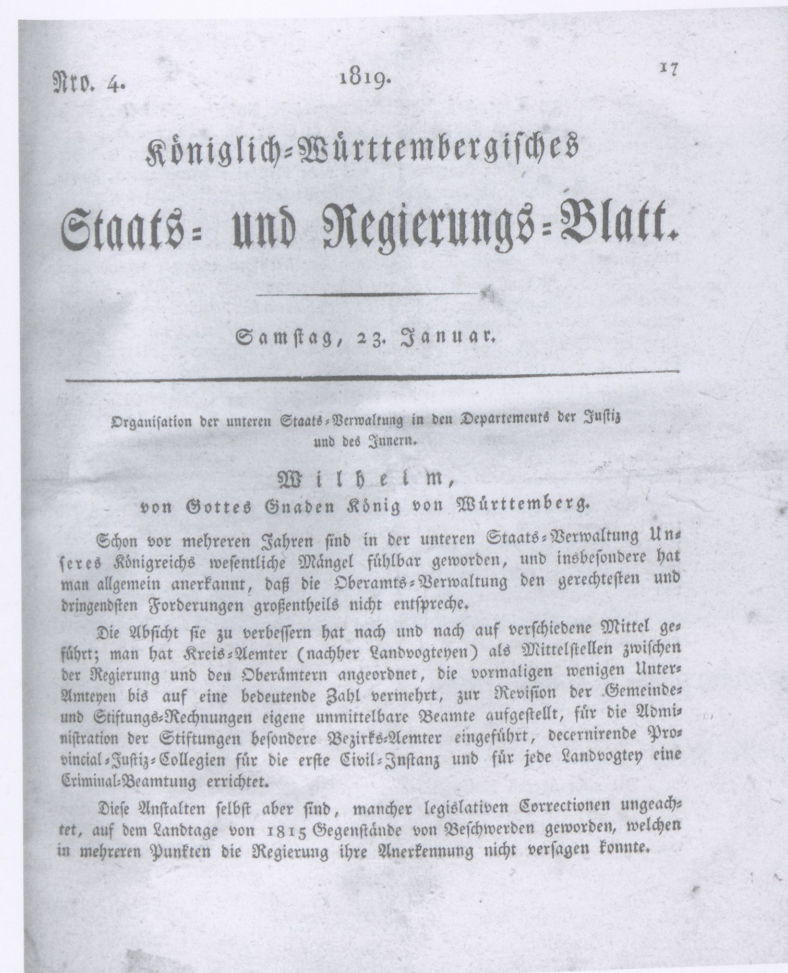
Schinke, Esther: Herrschen vor Ort (Schriften zu südwestdeutschen Landeskunde 62) Ostfildern 2008.

Staatshandbuch für Württemberg, hg. von dem Württembergischen Statistischen Landesamt, Jahrgang 1928.

Staatshandbuch für Württemberg-Baden – Wohnplatzverzeichnis, hg. von dem Württembergischen statistischen Landesamt, Jahrgang 1952.

Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1854 und 1855, 2. Beil.-Bd. Stuttgart 1855.

Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, Jahrgang 1819.



Erste Seite des königlichen Edikts von 1819

**Königl. Amtsgericht Böblingen.**

Unter Hinweis auf die Einladung, in der **Sitzung des  
Schöffengerichts** vom

*Willinger*, den *3. Januar 1906*  
als Schöffe zu wirken, teile ich Ihnen mit, daß die Verhandlungen

**vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr**

beginnen.

Amtsgerichtsekretär

*[Handwritten Signature]*

*F 1698*

Berufung eines Schöffen (1906)

Quelle: StAB



200 Jahre Gewaltenteilung  
in Böblingen -  
200 Jahre Amtsgericht  
Böblingen

Dokumentation  
zur Ausstellung  
des Amtsgerichts Böblingen  
in Zusammenarbeit  
mit dem  
Stadtarchiv Böblingen

Tür des alten Amtsgerichtsgefängnisses,  
Zellentür im neuen Amtsgerichtsgebäude